



MARKTGEMEINDEAMT RIEDAU

Bez. Schärding - Oberösterreich

4752 Riedau
Marktplatz 32/33

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
640-0-2003-Ge

Telefon
07764.8255

Datum
06.06.2003

VERORDNUNG

Gemäß § 94 d Ziff. 4 StVO 1960 i.d.g.F. und unter Bedachtnahme auf § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 StVO 1960 sowie in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Ziff. 4 OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau aufgrund des Beschlusses vom 05. Juni 2003 verordnet:

In Riedau wird südwestlich der Kirche für einen Teil des Straßenzuges aus Parzelle Nr 810/2, KG. Riedau, in einer Länge von 8 m ein Halte- und Parkverbot mit der Zusatztafel „Werktags Mo-Fr 07.30-08.30 h und 11.30-12.00 h, ausgenommen Kindergartenbus“ gemäß § 24, Abs. 1 lit. a StVO 1960 erlassen. Zur Kundmachung dieser straßenpolizeilichen Maßnahme sind die Verbotsschilder gemäß § 52 lit. a, Ziff 13b StVO 1960 (Verkehrszeichen mit Zusatztafel) anzubringen.

Diese Verordnung wird mit Anbringung der vorangeführten Straßenverkehrszeichen rechtsgültig.

Der Bürgermeister:



Marktgemeinde Riedau
 Marktplatz 32/33
 4752 Riedau

Lageplan
 Maßstab: 1:1000
 Plotdatum: 27.5.2003



Legende:

© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen 2001;
 DKM-Datenkopie vom 27.5.2003
 Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen
 Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im
 zuständigen Vermessungsamt
 oder via Internet-GDB-Provider.

Wichtiger Hinweis !
 Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung
 der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der
 Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken.
 Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im
 Bedarfsfalle die Grundeigentümer über den Grenzverlauf befragt,
 sowie die amtlichen Behelfe des zuständigen Vermessungsamtes
 zugrunde gelegt werden!
 Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der
 Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!
 Darstellung mittels GemGIS VIEW